

DE

32000L0060.A20

DE

DE

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 125/2007

vom 28. September 2007

zur Änderung des Anhangs XX (Umwelt) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 92/2007 vom 6. Juli 2007¹ geändert.
- (2) Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik² ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Mit der Richtlinie 2000/60/EG werden die in das Abkommen aufgenommenen Richtlinien 75/440/EWG³ und 79/869/EWG⁴ in ihrer jeweiligen geänderten Fassung mit Wirkung vom 22. Dezember 2007 aufgehoben und sind daher mit Wirkung vom 22. Dezember 2007 aus dem Abkommen zu streichen.
- (4) Mit der Richtlinie 2000/60/EG wird die in das Abkommen aufgenommene Richtlinie 80/68/EWG⁵ in ihrer geänderten Fassung mit Wirkung vom 22. Dezember 2013 aufgehoben und ist daher mit Wirkung vom 22. Dezember 2013 aus dem Abkommen zu streichen.
- (5) Die Richtlinie 2000/60/EG gilt unter besonderer Berücksichtigung der Tatsache, dass in Artikel 73 des Abkommens die Maßnahmenziele der Vertragsparteien im Umweltbereich festgelegt sind und andere Politikbereiche des EG-Vertrags nicht unter das Abkommen fallen.
- (6) Die Richtlinie 2000/60/EG, die die fortlaufenden Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik umfasst, deckt sowohl Rechtsakte ab, die in das Abkommen aufgenommen wurden, als auch Rechtsakte, die nicht in das Abkommen aufgenommen wurden.

¹ ABl. L 328 vom 13.12.2007, S. 42.

² ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

³ ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 26.

⁴ ABl. L 271 vom 29.10.1979, S. 44.

⁵ ABl. L 20 vom 26.1.1980, S. 43.

(7) Dabei ist die diesem Beschluss beigefügte Gemeinsame Erklärung zu berücksichtigen

–
BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang XX des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 25c (Entscheidung 92/446/EWG der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

„13ca. **32000 L 0060**: Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

- a) Unbeschadet zukünftiger Maßnahmen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses ist festzuhalten, dass die folgenden Rechtsakte der Gemeinschaft nicht in das EWR-Abkommen aufgenommen werden:
 - i) Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer (Badegewässer-Richtlinie)
 - ii) Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)
 - iii) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Habitat-Richtlinie)
 - iv) Richtlinie 79/923/EWG des Rates vom 30. Oktober 1979 über die Qualitätsforderungen an Muschelgewässer
 - v) Richtlinie 78/659/EWG des Rates vom 18. Juli 1978 über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten
 - vi) Entscheidung 77/795/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zum Informationsaustausch über die Qualität des Oberflächensüßwassers in der Gemeinschaft.
- b) Die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und Ziffer iii, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 7 und Absatz 8, Artikel 13 Absatz 6 und Artikel 13 Absatz 7 sowie Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie genannten Fristen, die mit dem

Inkrafttreten der Richtlinie beginnen, gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 125/2007 vom 28. September 2007, mit dem diese Richtlinie in das Abkommen aufgenommen wird.

Im Einklang mit Absatz 11 des Protokolls 1 über horizontale Anpassungen gilt jede Bezugnahme auf die in Artikel 24 genannte Frist als Bezugnahme auf das Datum des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 125/2007 vom 28. September 2007, mit dem diese Richtlinie in das Abkommen aufgenommen wird."

2. Der Wortlaut der Nummern 3 (Richtlinie 75/440/EWG des Rates) und 5 (Richtlinie 79/869/EWG des Rates) wird mit Wirkung vom 22. Dezember 2007 gestrichen.
3. Der Wortlaut von Nummer 6 (Richtlinie 80/68/EWG des Rates) wird mit Wirkung vom 22. Dezember 2013 gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2000/60/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 29. September 2007 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 28. September 2007

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

Stefán Haukur Jóhannesson

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

Bergdis Ellertsdóttir Matthias Brinkmann

* Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

Gemeinsame Erklärung zum Beschluss Nr. 125/2007 zur Aufnahme der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in das Abkommen

„Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Gewässer in Europa unterschiedlichen anthropogenen Belastungen und Auswirkungen ausgesetzt sind. Daher können die Maßnahmen, die zur Erreichung der Umweltziele der Richtlinie ergriffen werden, von Region zu Region unterschiedlich sein. Die Wasserrahmenrichtlinie trägt diesen Unterschieden Rechnung. Sie ermöglicht den für die Umsetzung der Richtlinie verantwortlichen Behörden, Maßnahmen zu treffen, die den Belastungen und Auswirkungen in ihrem Gebiet angemessen sind und zur Verwirklichung der Umweltziele beitragen.“